



## Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Februar 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Überblick.....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand .....</b>	<b>3</b>

**FÖRDERUNG VON SPORTINVESTITIONEN MIT DEM SCHWERPUNKT LEISTUNGSSPORT****Geprüfte Stelle:**

Abteilung Gesellschaft

**Prüfungszeitraum:**

5. Dezember 2022 bis 30. Dezember 2022

**Rechtliche Grundlage:**

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

**Prüfungsgegenstand und -ziel:**

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 30. März 2022 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport“ (Zl. LRH-100000-62/9-2022-HE).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von der geprüften Stelle Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

**Prüfungsergebnis:**

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 10. Jänner 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Direktion Kultur und Gesellschaft sowie die Abteilung Gesellschaft haben bei der Schlussbesprechung am 12. Jänner 2023 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

**Legende:**

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

## ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativeprüfung „Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport“ vom 23. März 2022 insgesamt sechs Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 30. März 2022, dass der LRH sechs Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p><b>I. Das Land OÖ sollte bei der Förderung von Sportstätten-Infrastruktur für Sonderprojekte einen einheitlichen Handlungs- und Entscheidungsrahmen festlegen und verschriftlichen.</b> (Berichtspunkt 5, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>
<p><b>II. Um eine einheitliche und professionelle Projektabwicklung zu fördern, sollte das Land OÖ für Sonderprojekte einen Förderungsprozess festlegen und – etwa in Form einer Checkliste – verschriftlichen.</b> (Berichtspunkt 6, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>III. Beim Förderungsprojekt Leichtathletik-Trainingshalle sollte das Land OÖ die aus einer Überförderung stammenden, zu viel ausbezahlten Förderungen rückfordern.</b> (Berichtspunkt 19, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p><b>IV. Das Land OÖ sollte Verhandlungsprozesse und Entscheidungsfindungen kontinuierlich und lückenlos schriftlich dokumentieren. So könnten z. B. nachträgliche Unklarheiten vermieden und Lösungsvarianten miteinander verglichen werden.</b> (Berichtspunkt 40, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>V. Das Land OÖ sollte im Sinne der Transparenz und Schlüssigkeit von Förderungsentscheidungen die Höhe von Förderungssummen sowie den dazugehörigen Festlegungsprozess umfassend schriftlich begründen bzw. dokumentieren.</b> (Berichtspunkt 41, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>IN UMSETZUNG</b></p>

<b>VI. Das Land OÖ sollte Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina im Bereich der Sportförderung in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag einheitlich und strukturiert darlegen. (Berichtspunkt 53, Umsetzung ab sofort)</b>	<b>IN UMSETZUNG</b>
---	-------------------------

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

**I. Das Land OÖ sollte bei der Förderung von Sportstätten-Infrastruktur für Sonderprojekte einen einheitlichen Handlungs- und Entscheidungsrahmen festlegen und verschriftlichen.** (Berichtspunkt 5, Umsetzung ab sofort)

1.1. Die Landessportdirektion (als Teil der Abteilung Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung) präsentierte dem LRH erste Überlegungen, wie der Handlungs- und Entscheidungsspielraum bei Sportstätten-Sonderprojekten gestaltet werden könnte. Dazu stellte sie dem LRH eine schriftliche Unterlage zur Verfügung. Darin ist festgelegt: bei Sportstätten mit besonderer Bedeutung kann durch die Landessportdirektion dem für Sport zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung eine höhere als die übliche 25-prozentige Landessportförderung vorgeschlagen werden. Als Parameter, die eine solche Vorgangsweise rechtfertigen, sind in der Unterlage genannt:

- Nationale/Internationale Bedeutung der Sportstätte (Bundes- oder Landesleistungszentrum)
- Art der Sportstätte (Leistungs- und Spitzensport)
- Innovation der Sportstätte (z. B. neue Trendsportart)
- Erreichen der Ziele der Sportstrategie OÖ 2025
- Multisportanlagen (z. B. Ballsporthalle)
- (Geplante) Durchführung einer internationalen Großsportveranstaltung (z. B. Ruder-WM 2019)
- Dezentrale Sportstätten des Olympiazentrums OÖ
- „Leuchtturm“-Projekte (politische & fachliche Entscheidung)

Bezüglich der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen sieht die Unterlage eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtgewährung von Betriebskostenzuschüssen für Sportstätten von Gemeinden, Verbänden und Vereinen vor:

- Bei bestehenden vertraglichen Vereinbarungen,
- für dezentrale Sportstätten des Olympiazentrums OÖ und
- bei außergewöhnlichen Ereignissen mit entsprechender Begründung des Antragstellers.

Nicht beschrieben sind in der Unterlage Kriterien, aus denen bei Sportstätten-Sonderprojekten objektiv nachvollziehbar die Höhe des Eigen-

anteils des Förderungsnehmers bzw. Parameter zur Förderungsquote abgeleitet werden könnten.<sup>1</sup>

Eine gerade in der praktischen Erprobung befindliche Checkliste für die Prüfung von Sportstätten-Sonderprojekten (Empfehlung II bzw. Berichtspunkt 2) nimmt Bezug auf die Qualifizierung als Sportstätten-Sonderprojekt, lässt aber (dem Wesen als Checkliste folgend) eine inhaltliche Konkretisierung offen. Auch die Förderungsrichtlinien für Sportstätteninvestitionen bzw. die entsprechenden Teile des im Entwurf vorliegenden Förderungshandbuchs der Abteilung Gesellschaft sehen keine spezifischen Regelungen für Sportstätten-Sonderprojekte vor.

- 1.2. Auf Basis der bisher vorliegenden Unterlagen ist für den LRH noch nicht erkennbar, wie der Handlungs- und Entscheidungsrahmen für Sportstätten-Sonderprojekte aussehen soll. Insofern sieht er lediglich erste Umsetzungsschritte gesetzt.

**II. Um eine einheitliche und professionelle Projektabwicklung zu fördern, sollte das Land OÖ für Sonderprojekte einen Förderungsprozess festlegen und – etwa in Form einer Checkliste – verschriftlichen. (Berichtspunkt 6, Umsetzung ab sofort)**

- 2.1. Die Landessportdirektion arbeitete eine Checkliste für die Förderungsabwicklung von Sportstätten-Sonderprojekten aus. Zum Prüfungszeitpunkt war sie bei einigen Förderungsprojekten im Einsatz. Geplant ist, die Checkliste nach der laufenden Erprobungsphase erforderlichenfalls nochmals zu überarbeiten.

Die Checkliste beinhaltet auch einige Veränderungen im Förderungsprozess, so ist nunmehr bei Sonderprojekten die Beiziehung einer auf Sportstättenbau spezialisierten externen Einrichtung obligatorisch vorgesehen. Auch zu anderen Überlegungen (z. B. die Beauftragung einer externen Projektsteuerung) laufen zum Prüfungszeitpunkt Pilotprojekte.

- 2.2. Der LRH sieht die Checkliste als taugliche Hilfe bei der Abwicklung des Förderungsprozesses an. Er bewertet die Empfehlung als in Umsetzung.

**III. Beim Förderungsprojekt Leichtathletik-Trainingshalle sollte das Land OÖ die aus einer Überförderung stammenden, zu viel ausbezahlten Förderungen rückfordern. (Berichtspunkt 19, Umsetzung ab sofort)**

- 3.1. Im März 2022 ging nach erfolgter Rückzahlungsaufforderung beim Land OÖ eine als Rückzahlung aus der Errichtung der Leichtathletikhalle titulierte Zahlung des Förderungsempfängers in Höhe von 108.425 Euro ein.

---

<sup>1</sup> Der LRH empfahl in Berichtspunkt 5.2. der IP „Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport“, einen Handlungs- und Entscheidungsspielraum festzulegen. Dabei sollten auch Kriterien festgelegt werden, die den Eigenanteil des Förderungsnehmers bzw. die Förderungsquote des Landes (oder die öffentliche Förderungsquote) ableitbar machen.



### 3.2. Die Empfehlung ist umgesetzt.

**IV. Das Land OÖ sollte Verhandlungsprozesse und Entscheidungsfindungen kontinuierlich und lückenlos schriftlich dokumentieren. So könnten z. B. nachträgliche Unklarheiten vermieden und Lösungsvarianten miteinander verglichen werden.** (Berichtspunkt 40, Umsetzung ab sofort)

- 4.1. Anlass der Empfehlungen IV und V waren nicht dokumentierte Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Förderung der beiden Linzer Fußballstadien LASK-Arena und Donauparkstadion. Der LRH hat aktuelle Förderungsprojekte in Bezug auf den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen geprüft. Sie unterschieden sich von den beiden Linzer Stadionprojekten (abgesehen von einer weitaus geringeren finanziellen Dimension) dadurch, dass die Landessportdirektion laufend und durchgängig in die Projekt- und Entscheidungsvorbereitung eingebunden war und diese im elektronischen Akt dokumentierte. Die in Berichtspunkt 2 beschriebene Checkliste unterstützt die laufende Dokumentation, da bestimmte, darin angeführte Verfahrensschritte erst mit Vorliegen bestimmter Unterlagen und Informationen abgeschlossen werden können.
- 4.2. Die Empfehlung ist in Umsetzung, da aktuelle Förderungsakten das Bemühen der Landessportdirektion um eine laufende Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und von Entscheidungsalternativen widerspiegeln. Da die grundlegenden Förderungsentscheidungen vom für Sport zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung getroffen werden, hängt die schriftliche Dokumentation auch von einem entsprechenden Informationsfluss an die Landessportdirektion ab.

**V. Das Land OÖ sollte im Sinne der Transparenz und Schlüssigkeit von Förderungsentscheidungen die Höhe von Förderungssummen sowie den dazugehörigen Festlegungsprozess umfassend schriftlich begründen bzw. dokumentieren.** (Berichtspunkt 41, Umsetzung ab sofort)

- 5.1. Der LRH verweist auf seine Ausführungen zu Berichtspunkt 4. Einigen der aktuell geprüften elektronischen Förderungsakten sind dokumentierte Überlegungen und (alternative) Vorschläge der Landessportdirektion zur Höhe der Förderungsquote zu entnehmen. Dabei wurde vor allem auf Referenzprojekte (vergleichbare Förderungsfälle der Vergangenheit) zurückgegriffen.
- 5.2. Der LRH qualifiziert die Empfehlung als in Umsetzung. Er weist darauf hin, dass die vollständige Umsetzung der Empfehlung I, also die Festlegung eines einheitlichen Entscheidungs- und Handlungsrahmens, die Nachvollziehbarkeit von Förderungsentscheidungen erleichtern und damit die Transparenz erhöhen würde.

**VI. Das Land OÖ sollte Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina im Bereich der Sportförderung in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag einheitlich und strukturiert darlegen. (Berichtspunkt 53, Umsetzung ab sofort)**

- 6.1. In seiner Sitzung vom 10.3.2022 genehmigte der Oö. Landtag eine finanzielle Mehrjahresverpflichtung zur Errichtung eines neuen Stadions für den FC Blau Weiß Linz (Donauparkstadion). Wie die Landessportdirektion anhand einer aktuellen Projektliste dokumentierte, ist das Land im Bereich der Förderung von Sportinvestitionen seither keine Mehrjahresverpflichtungen eingegangen.

Bezüglich der offenen Förderungsvolumina legten die Abteilung Gesellschaft und die Direktion Finanzen fest, dass die Landessportdirektion im Jänner eines jeden Jahres eine Auflistung aller in Aussicht gestellten Förderungen nach Projekten und Förderungsempfängern an die Direktion Finanzen übermittelt.<sup>2</sup> Die Direktion Finanzen informiert in weiterer Folge den Oö. Landtag über das für die Folgejahre in Aussicht gestellte Förderungsvolumen sowie die Anzahl der Förderungsfälle.

- 6.2. Bei der gegenständlichen Empfehlung handelt es sich um eine Dauerempfehlung. Aufgrund der bislang gesetzten Maßnahmen qualifiziert der LRH die Empfehlung als in Umsetzung befindlich.

Linz, am 7. Februar 2023

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

---

<sup>2</sup> Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres